

Anzeige nach dem Pflanzenschutzgesetz über Abgabe, Beratung und Anwendung von / mit Pflanzenschutzmitteln

Bitte zutreffendes ankreuzen - Mehrfachnennungen möglich
Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt.

<input type="checkbox"/>	Anzeige nach § 24 (1) Pflanzenschutzgesetz (PflschG)¹⁾²⁾ über die Abgabe (Inverkehrbringen und Einfuhr) von Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Verkaufsberatung <i>und / oder</i>
<input type="checkbox"/>	Anzeige nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflschG)³⁾ über die Beratung anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln <i>und / oder</i>
<input type="checkbox"/>	Anzeige nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflschG)³⁾ über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für andere

Erstanzeige ⁴⁾

Änderungsanzeige ⁴⁾

I. Angaben zum Unternehmen / Betrieb

Es handelt sich hier um ein(e) Einzelunternehmen, -betrieb ohne Niederlassungen / Filialen
 Unternehmen / Betrieb mit Niederlassungen / Filialen
 Niederlassung / Filiale des Unternehmens / Betriebes

1. Namen und Anschriften

1.1 Unternehmenssitz / Betriebssitz / Niederlassung / Filiale (bei Unternehmen mit Niederlassungen / Filialen im Saarland bitte für jede Niederlassung separat ausfüllen. Vordruck nach Bedarf vervielfältigen. Bei Niederlassung / Filiale bitte Postanschrift der Zentrale unter **1.2** eintragen.)

Name/Bezeichnung:

Straße, Haus-Nr.:

.....
PLZ, Ort

Telefon

Telefax

Kreis:

E-mail.....

Bundesland:

1.2 Postanschrift der Zentrale

Name/Bezeichnung:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

1.3 Betriebsinhaber(in) / Geschäftsführer(in)

Name, Vorname:

PLZ, Ort, Telefon:

Kreis:

2. Eintragung im Handelsregister: als natürliche Person
 als juristische Person oder Personenvereinigung

3. Art der Tätigkeit: (mehrere Arten möglich)

a) Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln

b) Inverkehrbringen von PSM an:

Großhandel Versandhandel Einzelhandel Endverbraucher

Internethandel

c) Das Unternehmen verkauft an:

berufliche Anwender private Anwender Händler

II. Angaben zu Personen des Betriebes, mit der nach § 24 PflSchG für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel erforderlichen Sachkunde

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	Art der Sachkunde (siehe III., Nr. 1)	Datum der Prüfung

(Nachweis der Sachkunde als Kopie beifügen, ggf. Angaben zu weiteren Personen auf zusätzlichem Blatt fortsetzen)

Diejenigen Personen, die zur Abgabe von Pflanzenschutzmitteln laut Gesetz berechtigt sind, wurden über die in diesem Fragebogen enthaltenen Angaben zur Person unterrichtet. Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9 und 24 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem **Datenschutz**.

III. Kenntnisnahme zum Sachkundenachweis und zum Selbstbedienungsverbot

- a) Das Anbieten und Abgeben von Pflanzenschutzmitteln im Einzel- oder Versandhandel darf nur durch Personen erfolgen, die die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach § 24 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung haben.

Als Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten seit dem 26.11.2015 ausschließlich die Nachweise im Scheckkartenformat. Sachkundige Personen sind nach § 9 Abs. 4 PflschG verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- b) Nach §§ 23 Abs. 2 dürfen Pflanzenschutzmittel und Pflanzenstärkungsmittel nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden.

Rechtliche Vorgaben für die Tätigkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) laut Pflanzenschutzgesetz vom 06.02.2012:

1) Die Anzeige nach § 24 (1) PflschG ersetzt nicht die Handelserlaubnis mit giftigen Stoffen nach § 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV). Im Saarland ist das Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz die zuständige Behörde für Erlaubnis- und Anzeigepflicht.

2) Wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, hat dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen (**§ 24 (1) PflschG**).

3) Wer Pflanzenschutzmittel für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – anwenden oder zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über den Pflanzenschutz beraten will, hat dies der für den Betriebssitz zuständigen Behörde **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen (**§ 10 PflschG**).

4) Veränderungen des Personenkreises (siehe I 1.3 und II) und solche, die die Betriebsangaben betreffen (siehe I 1.1 und I 1.2) sowie die Aufgabe des Betriebes sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Betriebsinhaber(in) / Geschäftsführer(in)